



GD/P[Präsidentialnummer eingeben]

Erläuterungen zur Änderung der Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100) Stand: 27. Februar 2020

1. Ausgangslage

In der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie stellt die Impfung eine zentrale Massnahme dar. Ziel der Impfung ist der zum jeweiligen Zeitpunkt bestmögliche Schutz der Bevölkerung vor Covid-19. Der Zugang zur Impfung soll für die Bevölkerung einfach und kostenlos sein. Die Impfungen in Apotheken können wegen fehlender gesetzlicher Grundlage im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹ nicht von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden. Damit die Apotheken jedoch auch in die kantonale Impforganisation eingebunden werden können, sollen die Kosten nach Art. 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012² vom Bund übernommen werden. Um die diesbezügliche Kostenübernahme durch den Bund zu regeln, wurden im Abschnitt Heilmittel der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015³ drei neue Artikel 64a, 64b und 64c integriert. Des Weiteren ist für die Möglichkeit von Covid-19-Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker auf kantonaler Ebene eine Anpassung der Heilmittelverordnung notwendig.

2. Regelung der Kostenübernahme gemäss EpV

Damit die Kantone die Apotheken in ihre Impforganisationen einbinden können, soll die Kostenübernahme für von Apothekerinnen und Apothekern durchgeführte Impfungen in gleicher Weise wie für die anderen ärztlichen Leistungserbringer erfolgen. Für deren Vergütung ist in Art. 12a Bst. n der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995⁴ die Vereinbarung einer pauschalen Vergütung vorgegeben. Die Tarifpartner haben diesbezüglich einen Tarifvertrag abgeschlossen, welcher vom Bundesrat am 13. Januar 2021 genehmigt worden ist. Dieser Tarifvertrag ist für Reihenimpfungen konzipiert und sieht entsprechend der ausserordentlichen Gegebenheiten für eine rasche Verimpfung bei grossen Bevölkerungsgruppen besondere administrative Voraussetzungen vor. Die Finanzierungsregelung der Impfungen in Apotheken erfolgt analog diesem Tarifvertrag und umfasst folgende Elemente:

- Festlegung der vom Bund vergüteten Impfpauschale;
- Sammelrechnungen Apotheken an Kanton alle zwei Monate, erstmals Ende Februar;
- Kantone plausibilisieren Rechnungen und senden sie an die Gemeinsame Einrichtung KVG (GEKVG) weiter;
- Die GEKVG stellt dem BAG eine Gesamtrechnung pro Abrechnungsperiode;

¹ SR 832.10.

² SR 818.101.

³ SR 818.101.1.

⁴ SR 832.112.31.

- Vergütung der Apotheken durch GEKVG nach Zahlung BAG.

Der Bund entschädigt die GEKVG einmalig im November 2021 mit einem Gesamtbetrag, welcher von der GEKVG gemäss Anteil am Gesamtbestand der Versicherten auf die jeweiligen Versicherer aufgeteilt und rückvergütet wird.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 06.12.2011	Änderungen
<p>§ 12a Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker</p> <p>¹ Apothekerinnen und Apotheker können ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen an Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, vornehmen:</p> <p>a) Impfung gegen Grippe;</p> <p>b) Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);</p> <p>c) Impfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A + B.</p> <p>² Apothekerinnen und Apotheker, die Impfungen durchführen:</p> <p>a) verfügen über den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme und erfüllen die damit verbundenen Fortbildungspflichten;</p> <p>b) melden sich vorgängig mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker.</p> <p>³ Die Apotheke, in der Impfungen durchgeführt werden, verfügt über:</p> <p>a) geeignete Räumlichkeiten, insbesondere über einen abgetrennten und nicht einsehbaren Bereich mit der Möglichkeit, die zu impfende Person in liegender Position zu lagern;</p> <p>b) eine Notfallausrüstung;</p> <p>c) ein angemessenes Qualitätssicherungssystem.</p> <p>⁴ Das spezifische Risiko der Impftätigkeit ist durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt.</p> <p>⁵ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker kann ergänzende Weisungen erlassen.</p>	<p>§ 12a Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker</p> <p>¹ Apothekerinnen und Apotheker können ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen an Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, vornehmen:</p> <p>a) Impfung gegen Grippe;</p> <p>b) Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);</p> <p>c) Impfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A + B-;</p> <p><i>d) Impfung gegen Covid-19.</i></p> <p>² Apothekerinnen und Apotheker, die Impfungen durchführen, <i>verfügen über</i>:</p> <p>a) verfügen über den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme und erfüllen die damit verbundenen Fortbildungspflichten;</p> <p>b) melden sich vorgängig mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker.</p> <p>³ Die Apotheke, in der Impfungen durchgeführt werden, verfügt über:</p> <p>a) <i>b)</i> geeignete Räumlichkeiten, insbesondere über einen abgetrennten und nicht einsehbaren Bereich mit der Möglichkeit, die zu impfende Person in liegender Position zu lagern;</p> <p>b) c) <i>c)</i> eine Notfallausrüstung;</p> <p>c) d) <i>d)</i> ein angemessenes Qualitätssicherungssystem.</p> <p><i>³ Sie melden sich vorgängig mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker.</i></p> <p>⁴ Das spezifische Risiko der Impftätigkeit ist durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt.</p> <p>⁵ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker kann ergänzende Weisungen erlassen.</p>

Erläuterungen zu § 12a Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker

Um eine möglichst flächendeckende Durchimpfung der Bevölkerung gegen Covid-19 zu ermöglichen, soll neu auch den Apothekerinnen und Apothekern des Kantons Basel-Stadt die Möglichkeit eingeräumt werden, Impfungen gegen Covid-19 vorzunehmen. Den Apothekerinnen und Apothekern soll hierbei auch eine Vornahme von Impfungen ausserhalb ihrer Apotheke – d.h. bei den zu impfenden Personen vor Ort (z.B. zu Hause oder im Pflegeheim) – ermöglicht werden. Gerade Impfungen vor Ort sind denn auch gut planbar, weil die Anzahl der Impfpersonen schon

im Vorfeld abgeklärt werden kann. Selbstverständlich dürfen solche Impfungen vor Ort ebenfalls nur in geeigneten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Hierzu zählt insbesondere ein abgetrennter und nicht einsehbarer Bereich mit der Möglichkeit, die zu impfende Person in liegender Position zu lagern. Des Weiteren haben die Apothekerinnen und Apotheker auch bei den Impfungen die Schutzkonzepte nach den Vorgaben der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020⁵ strikte einzuhalten.

Für die Kostenübernahme der Impfungen müssen die Vorgaben gemäss Art. 64a EpV eingehalten werden. Der Bund übernimmt die Kosten von Covid-19-Impfungen, die von Apothekerinnen und Apothekern bei Personen durchgeführt werden, die einer Zielgruppe gemäss der Covid-19-Impfstrategie der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG vom 16. Dezember 2020⁶ und einer der folgenden Personenkategorien angehören:

- Personen, die nach Art. 3 KVG versichert sind (Art. 64a Abs. 1 Bst. a EpV);
- Personen, die nach dem Militärversicherungsgesetz (MVG) vom 19. Juni 1992⁷ gegen Krankheit versichert sind (Art. 64a Abs. 1 Bst. b EpV);
- Personen, die keiner der Kategorien nach den Buchstaben a und b angehören, die aber ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, oder in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind und durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch Mikroorganismen ausgesetzt sind (Art. 64a Abs. 1 Bst. c EpV).

Die Apothekerinnen und Apotheker müssen gemäss Art. 64a Abs. 2 sowie Art. 64c Abs. 3 EpV zudem neben einem Fähigkeitsausweis nach dem Fähigkeitsprogramm FPH Impfen und Blutentnahme vom 1. Dezember 2011 zusätzlich über eine kantonale Beauftragung zur Durchführung von Impfungen gegen Covid-19 verfügen sowie die kantonalen Bedingungen hinsichtlich Verwendung der vorgegebenen Software für die Terminvergabe, der Datenerfassung und Dokumentation sowie dem Reporting für das Impfmonitoring erfüllen. Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker regelt die diesbezüglichen Rahmenbedingungen der Covid-19-Impfungen in einer ergänzenden Weisung gestützt auf § 12a Abs. 5 Heilmittelverordnung.

⁵ SR 818.101.26

⁶ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Covid-19-Impfung > Covid-19-Impfstrategie

⁷ SR 833.1